

An die

E-Control Austria

per E-Mail: recht-post@e-control.at

Betreff (GZ): V SNE 01/26

Stellungnahme der V2G Alliance Austria

zum Begutachtungsentwurf der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V) gem. § 135 Abs. 1 EIWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die V2G Alliance Austria bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Begutachtung zum vorliegenden Entwurf der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V) Stellung zu nehmen. Die V2G Alliance Austria ist ein branchenübergreifendes Netzwerk aus mittlerweile über 100 österreichischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, NetzbetreiberInnen und weiteren Akteuren, die sich für die Integration bidirektionaler Ladetechnologien in das österreichische Energiesystem einsetzen.

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich als wichtigen Schritt zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur. In Bezug auf die Integration dezentraler, bidirektionaler Flexibilität sehen wir jedoch wesentlichen Anpassungsbedarf, den wir nachfolgend darlegen.

Grundsätzliche Bewertung: Schwarmspeicher als wichtiger Schritt

Die V2G Alliance Austria begrüßt ausdrücklich, dass mit § 24 Abs. 3 SNE-G-V erstmals die Möglichkeit geschaffen wird, mehrere Energiespeichereinrichtungen über Aggregatoren zu einem „Schwarmspeicher“ zu bündeln, um gemeinsam die Voraussetzungen eines systemdienlichen Speichers zu erfüllen. Dieser Ansatz ist ein wichtiger und richtiger Schritt, um dezentrale Flexibilität – und damit auch das Potenzial von Elektrofahrzeugen als (netz- und/oder systemdienliche) Stromspeicher – für unser Energiesystem zu erschließen.

Aktueller Entwurf schließt bidirektionale Anwendungen faktisch aus

Die aktuelle Formulierung von §23 legt den Schluss nahe, dass eine potenzielle Befreiung von Netznutzungs- und Netzverlustentgelten nur für Stromspeicher, die ausschließlich aus dem öffentlichen Netz laden um zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzuspeisen, möglich ist. Für den Fall, dass diese Interpretation korrekt ist, ist eine Freistellung gemäß § 127 Abs. 3 EIWG von bidirektional nutzbaren Elektrofahrzeugen per se ausgeschlossen.

Unabhängig davon soll ein zweiter limitierender Faktor nicht unerwähnt bleiben, denn laut § 24 Abs. 3 ist eine minimale Engpassleistung von jeweils 50 kW pro teilnehmender Einheit erforderlich. Private bidirektionale Ladestationen verfügen jedoch typischerweise über Ladeleistungen von 11 kW – vereinzelt bis maximal 22 kW. Damit bleiben diese Anlagen und damit mehrere Millionen potenziell netz- und/oder systemdienlicher Stromspeicher von einer Teilnahme an diesem Modell ausgeschlossen.

Dies bedeutet, dass ein erheblicher Anteil des künftig verfügbaren Flexibilitätspotenzials ungenutzt bleibt – ein Potenzial, das nicht extra errichtet werden muss, sondern im Zuge der Dekarbonisierung des Individualverkehrs entsteht – und das in einem nicht unerheblichen Ausmaß, wie folgendes Beispiel zeigt: Bereits 10 % aller PKWs in Österreich könnten (kurzfristig) mehr Flexibilitätsleistung zur Verfügung stellen als alle bestehenden Pumpspeicherkraftwerke in Österreich.

Auch bei Aggregation bleiben erhebliche kumulative Hürden bestehen

Eine genauere Analyse von § 24 SNE-G-V zeigt zudem, dass die genannten Einschränkungen nicht die einzigen Hemmnisse für mobile und stationäre Stromspeicher sind. Denn zusätzlich zur 50-kW-Schwelle müssen mehrere Kriterien kumulativ erfüllt sein, damit die gebündelte Anlage als „systemdienlicher Speicher“ gilt. Ist auch nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist eine Befreiung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt nicht möglich.

Anstelle eines niederschweligen und für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen Modells zur Nutzung dezentraler Flexibilitätsoptionen führt die derzeitige Ausgestaltung des Begriffs „Systemdienlichkeit“ dazu, dass die Mitwirkung daran auf wenige große, eigens entwickelte Projekte beschränkt bleibt. Anstatt BürgerInnen aktiv in die Energiewende einzubinden, wird der Zugang zu systemdienlichen und zukünftig vorhandenen Flexibilitätsoptionen unnötig eingeschränkt und auf wenige Großprojekte limitiert.

Diskriminierungsfreier Zugang für kleinere bidirektionale Speicher

Die V2G Alliance Austria regt daher an, die Teilnahmevoraussetzungen so auszugestalten, dass auch kleinere mobile und stationäre Stromspeicher unter 50 kW, die nicht ausschließlich zum Zwecke der Wiedereinspeisung aus dem Netz geladen werden, einen diskriminierungsfreien Zugang zu einer (temporären und/oder anwendungsspezifischen) Befreiung von den Netznutzungs- und Netzverlustentgelten erhalten. Auch ein vereinfachter Zugang für kleinere mobile und stationäre Stromspeicher, die nicht alle geforderten Kriterien erfüllen ist zu begrüßen.

Alternativ: Anreize statt pauschaler Befreiung

Der V2G Alliance Austria ist wichtig festzuhalten: Wie in den Erläuterungen korrekt ausgeführt, handelt es sich „bei einer langjährigen Befreiung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt um einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil“. In diesem Kontext regen wir in keinsten Weise eine pauschale Befreiung der Technologie (in unserem Fall der Elektromobilität) an. Entscheidend ist vielmehr, dass Anreize geschaffen werden, die netz- und systemdienliches Laden und Entladen – oder deren Kombination – gezielt fördern. Ein Beispiel dafür ist das gezielte Beladen aus dem öffentlichen Netz, um die Energie später system- bzw. netzdienlich zurückzuspeisen.

Der vorliegende Entwurf adressiert mit der Netzentgeltbefreiung nach §§ 23 ff. SNE-G-V ausschließlich eine langfristige, pauschale Befreiung für einzelne Großspeicherprojekte, schafft aber keinerlei sonstige Anreize für gezieltes netz- und/oder systemdienliches Verhalten, womit Potenziale unerschlossen bleiben.

Seitens der V2G Alliance Austria wird daher eine ganzheitliche Betrachtung des Ladevorgangs – von der Aufnahme von PV-Überschuss oder Netzstrom bis zur bedarfsgerechten Entladung bis hin zur Wiedereinspeisung – und eine entsprechende Incentivierung bei netz- und/oder systemdienlicher Anwendung angeregt.

Die V2G Alliance Austria steht für eine vertiefende fachliche Diskussion dieser Punkte gerne zur Verfügung und dankt nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Beste Grüße,

das Team der V2G Alliance Austria

